



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des WD, 1-, D-str, vertreten durch Dr. Lisbeth Rogy, 1030 Wien, Geusaugasse 39/8, vom 14. Dezember 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22, vertreten durch S, vom 13. Dezember 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2010 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Vorhalt vom 6. Dezember 2011 wurde Herr WD –im Folgenden kurz mit Berufungswerber (Bw) bezeichnet –um Ergänzung seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2010 hinsichtlich Arbeitsplatzbeschreibung, beruflicher Veranlassung und Zusammenhang der geltend gemachten Kurskosten mit dem ausgeübten Beruf sowie um Angabe der Beweggründe für den angestrebten Berufswechsel im Falle einer umfassenden Umschulung ersucht.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2011 wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2010 mit einer Gutschrift von € 477,25 festgesetzt. Die geltend gemachten Kosten (Fahrtkosten,

Tagesgelder, Nächtigungskosten) für ein Coachingseminar wurden mit der Begründung nicht als abzugsfähig anerkannt, dass weder Kursbestätigungen noch Kostenaufstellungen über die Ermittlung des Kilometergeldes sowie der Tages- und Nächtigungsgebühren nachgereicht worden seien.

Der Bw legte einen Foulter (Internetseite) über die vom Kursveranstalter F- angebotenen Kurse mit einem kurzen Überblick über das Ausbildungsangebot vor. Weiters vorgelegt wurde eine Bestätigung über die Teilnahme des Bw an acht Kursteilen (F- -Coaching-Ausbildung) in der Zeit vom 6. Jänner bis 10. Jänner 2010, vom 19. Februar bis 21. Februar 2010, vom 16. April bis 18. April 2010, vom 13. Mai bis 16. Mai 2010, vom 2. Juli bis 4. Juli 2010, vom 3. September bis 5. September 2010 sowie vom 29. Oktober bis 1. November 2010 in D-N-. Betreffend die Nächtigungen (incl. Frühstück, Tagungspauschale pro Tag, Restaurant/Abendessen) wurden Hotelrechnungen über einen Betrag von insgesamt € 2.370,10 vorgelegt. Frau Mag. MD, Coaching-Beratung-Seminare, bestätigte mit 28.3.2011 die Absolvierung von F- *-Lehrsitzungen* am 4., 18. und 30. November 2010 (verrechnet im Rahmen der Ausbildungskosten) in A-2-. Eine Aufstellung über die geltend gemachten Nächtigungskosten bzw Taggelder sowie die Berechnung des Kilometergeldes wurden vorgelegt. Die vom Bw eingereichte Arbeitsplatzbeschreibung gibt als Tätigkeitsbereich Treasury, Investment, Insurance, Projects bei der Fa. G- GesmbH an. Als Business Activity werden Business Operations, unter Organizational Unit: Treasury und unter Superior Position: Treasury Leader Region angegeben. Im Kompetenzprofil werden unter der Stufe A unter anderem Financial knowledge Investment projects , Financial knowledge- Insurance, Accuracy, Collection, Analysis and Synthesis of data, making inferences, Project management skills sowie Coaching competence angeführt. Im beigelegten Foulter werden der vom Bw absolvierte Coachingkurs (Teile 1-9) beschrieben und die einzelnen Teile nach ihren Inhalten dargestellt.

Nach Ergänzungsersuchen hinsichtlich Arbeitsplatzbeschreibung durch den Dienstgeber sowie genauer Beschreibung des Institutes "F- " sowie des Inhaltes der Coaching-Ausbildung wurden die Beschreibung der Kursteile (w.o) sowie die Arbeitsplatzbeschreibung nochmals vorgelegt.

Mit Berufungsvorentscheidung wurde die Berufung des Bw abgewiesen. Die Abgabenbehörde führte in ihrer Begründung aus, dass die geltend gemachten Aufwendungen hinsichtlich des Seminar- und Kursprogrammes keine berufsspezifischen Inhalte erkennen ließen. Aus dem Umstand, dass die Kurse bzw Seminare von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besucht werden könnten, könne abgeleitet werden, dass das in den Kursen/Seminaren vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit

des Abgabepflichtigen abgestellt gewesen sei. Fähigkeiten wie sie an der "F- " Coaching Akademie vermittelt werden (zB auf dem Gebiet der Kommunikation,...) seien in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst seien, stellten grundsätzlich keine Werbungskosten dar und könnten daher nicht als abzugsfähig anerkannt werden.

Innerhalb offener Frist beantragte der Bw die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Der Bw reichte über Aufforderung des Finanzamtes eine Begründung, eine Bestätigung des Dienstgebers sowie den Beleg über die Bezahlung der Seminarkosten durch den Dienstgeber in Höhe von € 8.330,00 nach. Weiters wurde eine Übersicht über die Coaching Ausbildung (Übersicht über Tools, Anwendungsfelder und Umsetzungsthemen entsprechend den jeweiligen Ausbildungsteilen) des Veranstalters, die Seminarrechnung und eine gesonderte Bestätigung der "F- " –Training/Beratung/Coaching betreffend angesprochene Zielgruppen, Zertifikationen und gesetzliche Grundlagen vorgelegt.

Nach den Angaben in der nachgereichten Begründung zur Berufung ist Herr Mag. (FH) D Angestellter in einem international tätigen Kesselwagenvermietungsunternehmen.

Begründend wird wie folgt ausgeführt:

"Laut der Stellenbeschreibung seines Arbeitgebers wird Herr D- als Projektmanager eingesetzt, wobei seine Kernaufgabe die Betreuung und Evaluierung neuer Projekte ist. In diesem Zusammenhang hat er dafür zu sorgen, dass die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten reibungslos funktioniert, einerseits die interne Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und gegenüber dem Management, sowie andererseits die Kommunikation nach außen zwischen den Kunden und seinem Arbeitgeber. So steht auch in seiner Stellenbeschreibung, dass Projektmanagement- und Coaching Kompetenzen für seine Position im Unternehmen unbedingt erforderlich sind. Herr D- wird seit 2010 vor allem für Auslandsprojekte eingesetzt, deren Erfolge sehr von den Coaching- und Kommunikationsfähigkeiten des Projektleiters abhängen. Er muss vor allem zwischen den Kulturen vermitteln und mit unterschiedlichen Unternehmensstrukturen zusammenarbeiten. Dies geschieht, indem er die richtigen Wege der Kommunikation erkennt und auf dieser Grundlage durch Coaching und Gespräche die Projektbeteiligten durch das Projekt begleitet und bei Kommunikationsproblemen als Vermittler zur Verfügung steht. Eine besondere Herausforderung ist Herrn Ds Zusammenarbeit mit einem türkischen Familienbetrieb, in dem einerseits eine ganz andere Organisation vorherrscht als in einem großen internationalen Konzern, und der andererseits vor allem durch die abendländische Kultur geprägt ist.

Um diese Auslandsprojekte erfolgreich abzuschließen, hat die G-E Herrn D- eine Coaching-Ausbildung an der F- Coaching Akademie bezahlt (Herr D- hat im Jahr 2009 einen Eigenanteil von € 119,00 übernommen, der im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung 2009 bereits als Werbungskosten berücksichtigt wurde), da es für den Arbeitgeber wichtig ist, einen Projektleiter zu haben, der Konfliktlösungskompetenz erlernt hat und durch Coaching alle Beteiligten erfolgreich durch die Projekte führt.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu verstehen, weshalb das Finanzamt die Reisekosten des Berufungswerbers, die für den Besuch der durch den Arbeitgeber bezahlten Coaching-Ausbildung angefallen sind, mit der Begründung, dass keine berufsspezifischen Inhalte erkennbar sind, nicht als Werbungskosten anerkannt hat. Laut VwGH-Erkenntnis vom 22.09.2005, 2003/14/0090 werden auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige Fortbildung angesehen, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Auch der UFS ist schon vermehrt zur Ansicht gelangt, dass Coaching-Ausbildungen beruflich veranlasst sein können (Siehe UFS RV/0330-G/08; RV/0046-G/09; RV/2958-W/08).

Da Herr D- von seinem Arbeitgeber zu dieser Fortbildung geschickt wurde, um die darin erlernten Fähigkeiten in seinem Arbeitsalltag einzusetzen, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die erlernten Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden und dass die Ausbildung sehr wohl der Berufsausübung und nicht der privaten Lebensführung zuzurechnen ist und die geltend gemachten Reisekosten somit als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung 2010 zu berücksichtigen sind.

In der Beilage übermittle ich eine Übersicht über die Inhalte der Ausbildung, die Rechnung an den Arbeitgeber, den Überweisungsbeleg des Arbeitgebers, die Rechnung an Herrn D- , eine Stellenbeschreibung sowie eine Aufstellung der beantragten Reisekosten."

Die Übersicht über die F- Coaching Ausbildung weist (zusammengefasst) aus:

Einführungsseminar:

Selbstmanagement und Tools zur Selbstorganisation, Organisation der eigenen Arbeitsprozesse;

Stressmanagement;

Werkzeuge im Zusammenhang mit Work-Life-Balance;

Rollenanalyse;

Werkzeuge zum Beziehungsaufbau;

Das strukturierte Zwiegespräch-Instrument im Einzel- und Teamcoaching;

Einsatz von Coachingwerkzeugen im Rahmen von Führungsarbeit;

1. Teil

Grundmodell des Coachinggesprächs, anwendbar bei Bedarfserhebung im Rahmen von Verkaufsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, in Zielfindungs- und Abstimmungsgesprächen, zur Problemlösung und Konfliktklärung;

Mittel der Gesprächsführung und förderliche Faktoren zur erfolgreichen Kommunikation;

Übungen zur Kommunikationstechnik, insbesondere verschiedene Varianten von aktivem Zuhören und gewaltfreier Kommunikation;

Die Technik des Power-Gesprächs;

Die Rolle des Coachs versus die Rolle der Führungskraft, des Experten/Beraters-Rollenklarheit erreichen und möglichen Kunden/Stakeholdern vermitteln;

Zielcoaching und effektive Zielformulierungen;

Das F-Modell der Problemlösung;

Einsatzmöglichkeiten des Coachings in Unternehmen und Organisationen;

2. Teil

Analyse von Entwicklungsprozessen für Individuen, Teams und Unternehmen anhand des Modells der 7 Lebensebenen;

Werkzeuge zum Selbstcoaching;

Einsatz von Coaching als Personalentwicklungsinstrument;

Möglichkeiten und Grenzen der Führungskraft als Coach;

Erweiterung des Modells der Problemlösung unter Einbeziehung von Entwicklungszielen;

Feedback mittels authentischer Kommunikation;

Mittel zur Entscheidungsfindung;

Subjektive und objektive Aspekte von Problemen, Zielen und Lösungen erkennen und miteinander verbinden;

Ein einfaches Qualitätsentwicklungswerkzeug zur Erweiterung der Führungskompetenz;

Mittel der Gesprächsführung, um Selbstverantwortung zu stärken;

Wahrnehmungsübungen im Zusammenhang mit bewusster und unbewusster Kommunikation;

3. Teil

Analyse verschiedener Konfliktarten;

Mittel der Gesprächsführung im Umgang mit Kritik, Konflikt und Beschuldigung;

Werkzeuge zur Konfliktvorbeugung;

Einsatz von Körpersprache, um Konflikte zu deeskalieren;

Coachingmodelle zur Konfliktlösung;

Trainingsübungen zum Non-reaktiven Verhalten;

Mediatives Führen;

Übungen zur Transformation von Konflikten;

Weitere Werkzeuge zum Selbstcoaching, vor allem in Konfliktsituationen;

Stärkenprofil mit Integration der Kehrseite;

Auswirkungen und Einsatz von Konfliktfaktoren und Kooperationsfaktoren;

Maßnahmen, um die Kooperationsfähigkeit und Beziehungsfluss zu verstärken;

360 Grad-Feedback;

4. Teil

Powerful Questions- Fragen, die Veränderung und Bewegung bewirken;

Die Kernkompetenzen im Coaching im Verständnis der International Coachfederation ICF;

Sprache als Werkzeug des Coachs: mit Symbolen, Bildern, Geschichten arbeiten;

Motivationsfaktoren verstehen, erkennen und in Coachinggesprächen anwenden;

Der Einsatz des Motivationsplans;

Werkzeuge, um mich selbst zu motivieren;

Die Sog-statt-Druck Übung;

Erfassen von grundlegenden Motiven;

Wertschätzende Konfrontation;

Beziehungsfluss steuern im Coachinggespräch, im Führen von Gesprächen und im Leiten von Gruppen;

Effektives Verhandeln;

5. Teil

Gruppenselbsterfahrung entsprechend der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl I Nr. 15/2006 des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit;

6. Teil

Die Entwicklungsstufen des Führens: Analyse, Skills und Instrumente, Zusammenhänge mit Unternehmenskultur und Organisationsentwicklung;

Prinzipien, Haltungen und Werkzeuge zur Kundenorientierung;

Ziele- und Wertearbeit im Coaching;

Die unterschiedlichen Aspekte von Zielen: Von der Vision/Mission über das Leitbild zu Umsetzungszielen, Projekten, Maßnahmen und Umsetzungsschritten;

Einsatz und Werkzeuge zum Telefoncoaching;

Kreativitätstechniken;

Innovationswerkzeuge;

Übung zur Entdeckung der persönlichen Kernkompetenz;

Einsatz von Erfolgsfaktoren zur Problemlösung;

Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen, Zielgruppengerechter Einsatz von Sprache, Medien, Werkzeugen und Methoden;

Business-Development;

Weiterentwicklung des Aktivitätenmanagements;

Einsatz von Coaching in Beratungsprozessen;

Planung von längerfristigen Coachingprogrammen;

7. und 8. Teil (Wahlmodule-je 2 Module)

Teamcoaching

Krisenintervention

Executive Coaching

Vertriebstraining

Rhetorik und Charisma-Coaching;

Nach der vorgelegten Bestätigung der F- -Training/Beratung/Coaching vom 1. Februar 2012 ist die F- -Coaching-Ausbildung eine Ausbildung im professionellen Kontext: einerseits für Menschen, die Coaching als selbständige Tätigkeit im Rahmen des Gewerbes der Unternehmensberatung oder der Lebens- und Sozialberatung ausüben wollen, andererseits für Führungskräfte und Projektmanager, zu deren Anforderungsprofil Coaching-Kompetenz gehört ("Die Führungskraft als Coach") sowie für Menschen, deren Tätigkeit im Personalbereich liegt (Personalentwicklung und Personalberatung). Gleichzeitig ist die Ausbildung auch der erste Teil des F- -Lehrgangs für Mediation. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, integriert die F- -Coaching-Ausbildung verschiedene nationale und internationale Anforderungen an Curriculum, Methodik und Praxisbezug. Die F--Coaching-Ausbildung ist vom Internationalen Coaching Verband ICF zertifiziert als Accredited Coach Training Program (ACTP). Dem zugrunde liegt ein aufwendiges Zertifizierungsverfahren, die Zertifizierung wird alle drei Jahre erneuert. Die Absolventen eines ACTP können nach entsprechender Praxis ohne sonst vorgesehene Prüfung und Einzelzertifizierung als Professional Certified Coach (PCC) bzw als Associate Certified Coach (ACC) vom ICF zertifiziert werden. Diese Zertifizierung ist die weltweit bekannteste und anerkannteste Zertifizierung von professionellen Coachs und ist vor allem für Unternehmen von Bedeutung, die international tätig sind.

Die F- -Coaching-Ausbildung ist Teil des F--Lehrgangs zur Lebens- und Sozialberatung und entspricht den Anforderungen des österreichischen Gesetzgebers (...gesetzliche Grundlagen). Die F- Coaching-Ausbildung ist Teil des F--Lehrgangs zur Mediation (...gesetzliche Grundlagen).

Die Ausbildung wird nicht nur als offene Ausbildung für Einzelpersonen angeboten, sondern auch als unternehmensinterne Ausbildung. 2010/2011 wurde diese Ausbildung beispielsweise innerhalb einer großen Bank in Wien (Anm.: anonymisiert) durchgeführt. In deren Rahmen wurden 17 unternehmensinterne Coachs ausgebildet, die jetzt als Leadership-Coachs österreichweit innerhalb der Bank tätig sind."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind und sie müssen in einem unmittelbaren, ursächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den betreffenden Einnahmen stehen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 9 EStG sind Werbungskosten auch "Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlassten Reisen." Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. "Dabei steht das volle Tagesgeld für 24 Stunden zu. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen. (BGBl I 2003/71 ab 21.8.2003; x) AbgSiG 2007, BGBl I 2007/99 ab 29.12.2007).

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der für das Streitjahr maßgeblichen Fassung des Steuerreformgesetzes 2000 (BGBl. I Nr. 106/1999) sowie der gleichlautenden Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2004 (BGBl I Nr. 180/2004 ab Veranlagung 2003), sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Steuerreformgesetzes 2000 führen dazu – auszugsweise – Folgendes aus:

"Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

...die bisherige strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und von steuerlich abzugsfähigen Kosten für die Fortbildung andererseits soll gelockert werden. Ausbildungskosten werden dadurch in all jenen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar, in denen sie mit einem bereits ausgeübten oder einem damit artverwandten Beruf im Zusammenhang stehen.

Besonderer Teil:

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

...Zu Art. I Z 3 und Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 7 und § 16):

Abzugsfähig sollen in Zukunft sowohl Aus- als auch Fortbildungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen sein, wenn sie einer weiteren Berufsentwicklung in dessen ausgeübtem oder in einem dem ausgeübten Beruf artverwandten Beruf dienen. Im Vergleich zur bisherigen Abzugsfähigkeit von Bildungsmaßnahmen ergeben sich daher folgende Erweiterungen:

Abzugsfähig sind nicht nur Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem dem ausgeübten Beruf artverwandten Beruf stehen (zB Umschulung Friseur-Kosmetiker oder Taxichauffeur –zu LKW-Chauffeur).

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

Abzugsfähig sind nicht nur Fortbildungsmaßnahmen, sondern auch Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw mit einem damit verwandten Beruf stehen. Dazu zählt auch der Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen und Fachhochschulen (zB HAK-Matura eines Buchhalters oder Fachhochschulstudium eines kaufmännischen Angestellten) sowie von Sprachkursen (zB Italienischkurs eines Exportdisponenten mit Aufgabengebiet Export nach Italien).

Als Aus-und Fortbildungskosten sind insbesondere Kurskosten, Kosten für Lehrbehelfe, Nächtigungskosten und Fahrtkosten anzusehen. ...

Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist dann gegeben, wenn ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Maßgebend ist die konkrete Einkunftsquelle (konkretes Dienstverhältnis, konkrete betriebliche Tätigkeit). Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Nach wie vor nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die allgemeinbildenden Charakter haben (zB AHS-Matura) sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein). ..."

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkunftsarten nicht abgezogen werden.

Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (Doralt, EStG, § 20 Tz 21/2).

Die Seminarkosten, das jeweils an (langen) Wochenenden (beginnend mit 6. Jänner 2010, weiter jeweils einmal im Februar, April, Mai, Juli, sowie September und Oktober bis einschließlich 1. November 2010) in Deutschland (G.) bzw in T. stattgefunden hat, wurden laut Berufungsausführungen und den vorgelegten Überweisungs- und Buchungsbelegen vom Arbeitgeber getragen (€ 8.330,00). Ein Auftrag des Dienstgebers zum Besuch des Seminars wurde nicht vorgelegt, jedoch angeführt, dass der Bw zum Seminar geschickt wurde, um die darin erlernten Fähigkeiten in seinem Arbeitsalltag einzusetzen.

Die vom Bw beantragten Kosten (lt. Aufstellung) in Höhe von insgesamt € 6.833,58 bestehend aus dem Kilometergeld für 1.174 gefahrene Kilometer (G., € 3.451,56) bzw für 87 km (T., € 109,62, zusammen € 3.561,18) sowie Nächtigungskosten (Deutschland, einschließlich Frühstück, Tagungspauschalen/Fortbildungstag und Restaurant/Abendessen) in Höhe von insgesamt € 2.370,10 wurden laut Vereinbarung mit dem Dienstgeber vom Bw übernommen und als Fahrt- und Reisekosten zusammen mit Taggeldern in Höhe von € 882,50 (Tagessatz für Deutschland € 35,30) und € 19,80 (Österreich), das sind gesamt € 902,30, zum Werbungskostenabzug beantragt.

Die Aberkennung der beantragten Kosten war laut Begründung im angefochtenen Bescheid wegen Nichtvorlage von Kursbestätigungen und Kostenaufstellungen betreffend die Reisekosten trotz diesbezüglichen Vorhaltes erfolgt. Die Berufungsbegründung mit ausführlicher Stellenbeschreibung, Zahlungsbelege des Dienstgebers betreffend die Übernahme der Seminarkosten sowie eine Reise- und Fahrtkostenaufstellung wurden nachgereicht. Die Abgabenbehörde hat in der Berufungsvorentscheidung die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Fahrt- und Reisekosten mit der Begründung verneint, dass die im streitgegenständlichen Seminar angebotenen und vermittelten Fähigkeiten in einer Vielzahl von Berufen, aber auch im privaten Bereich von Bedeutung und gemischt veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben grundsätzlich keine Werbungskosten seien.

Nach den vom Bw vorgelegten Unterlagen war er im Berufszeitraum als Projektmanager mit Kernaufgaben Betreuung und Evaluierung neuer Projekte tätig. Laut Stellenbeschreibung sind Projektmanagement und Coaching-Kompetenzen mit Reihung A (in einer Skala von A bis C) angegeben. Coaching- und Kommunikationskompetenzen seien laut Berufungsergänzung für die Tätigkeit des Bw als Projektmanager bei Auslandsprojekten (ua Türkei) unbedingt erforderlich.

Dem Inhalt des Kursprogrammes betreffend die F--Coaching Ausbildung zufolge handelt es sich hierbei zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend um eine Seminarreihe für Führungskräfte, Trainer, Berater und Coachs, somit für Berufsgruppen, deren Anforderungsprofil auch Teil des vom Bw geforderten Kompetenzprofils bilden. In den vom Bw im Berufungsjahr besuchten Seminarteilen 1-8 wurden unter anderem der Einsatz von Coachingwerkzeugen im Rahmen von Führungsarbeit, die Führung von Coachinggesprächen (anwendbar zB bei der Bedarfserhebung im Rahmen von Verkaufsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, in Zielfindungs- und Abstimmungsgesprächen, zur Problemlösung und Konfliktklärung), die Technik des Power-Gesprächs, Übungen zur Kommunikationstechnik, Mittel der Gesprächsführung, mediatives Führen, Beziehungsfluss steuern im Coachinggespräch, im Führen von Gesprächen und im Leiten von Gruppen, effektives Verhandeln, Prinzipien-Haltungen-Werkzeuge zur Kundenorientierung, von der Vision/Mission über das Leitbild zu Umsetzungszielen, Projekten, Maßnahmen und Umsetzungsschritten, Kreativitätstechniken, Innovationswerkzeuge, Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen (Einsatz von Sprache, Medien, Werkzeugen und Methoden), Business-Development, Team- und Executive Coaching sowie Vertriebstraining vermittelt.

Nach den oben wiedergegebenen Seminarinhalten ist davon auszugehen, dass der berufliche Aspekt im Vordergrund gestanden ist. Für die berufliche Notwendigkeit spricht insbesondere auch die im Anforderungsprofil ausdrücklich angeführte Coaching- und Kommunikationskompetenz sowie die Übernahme der Seminarkosten durch den Dienstgeber des Bw.

Unbestritten ist, dass es sich bei den vom Bw unternommenen Bildungsreisen um Reisen handelte. Eine Reise iSd § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige zwecks beruflicher Obliegenheiten vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (über eine bestimmte Distanz hinaus vom örtlichen Nahebereich) entfernt, ohne dass dadurch der bisherige Mittelpunkt aufgegeben wird, solange der aufgesuchte Ort oder das aufgesuchte Gebiet nicht ein weiterer Tätigkeitsmittelpunkt geworden ist. Die Begründung eines Mittelpunktes der Tätigkeit ist ua dann anzunehmen, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Dabei ist

von einem längeren Zeitraum auszugehen, wenn ein Arbeitnehmer an einem Einsatzort regelmäßig wiederkehrend (mindestens einmal wöchentlich) tätig wird und die Anfangsphase von fünf Tagen überschritten wird. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt zu Fortbildungszwecken des Arbeitnehmers erfolgt (VwGH 26.6.1990, 87/14/0024).

Bei einem ausschließlich an (verlängerten) Wochenenden zu Fortbildungszwecken erforderlichen Aufenthalt –im vorliegenden Fall jeweils einmal in den Monaten Jänner, Februar, April, Mai, Juli sowie September und Ende Oktober wird von einem weiteren Tätigkeitsmittelpunkt nicht ausgegangen.

Die Fahrt- und Reisekosten waren nach der oben angeführten Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 9 EStG in Höhe von € 6.663,40 als Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch Lohnsteuerprotokoll 2003 betreffend die Kosten für einen Coaching-Lehrgang als Werbungskosten, Abschnitt 1.3.6., AÖF 2003/181).

Die in den vorgelegten Hotelrechnungen unter Position Restaurant bzw Abendessen ausgewiesen Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von € 139,10 konnten neben den Tagesgeldern nicht berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 1 Z 9 iVm § 26 Z 4 EStG). Betreffend die An- bzw Abreisetage wurden die im Übrigen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Hotelrechnungen (Tagungspauschalen/Seminartag) nachvollziehbaren Tagesgelder für den auf das Inland entfallenden Teil –ausgehend von jeweils drei Stunden Reisezeit zur und von der Grenze –mit dem anteiligen Inlandstagesatz (€ 26,40) angesetzt und entsprechend gekürzt.

Der angefochtene Bescheid war demgemäß abzuändern.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 2. August 2012